

EINWOHNERGEMEINDE SAANEN



Reglement über das Förderprogramm Energie

vom 15.10.2024

Reglement über das Förderprogramm Energie

Gegenstand und
Zweck

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die Förderung der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien durch die Gemeinde Saanen.

² Es bezweckt einen haushälterischen und nachhaltigen Umgang mit Energie durch die Steigerung der Energieeffizienz (Energiesparen) und die Förderung erneuerbarer Energien.

Massnahmen

Art. 2

¹ Die Gemeinde unterstützt Massnahmen Privater und privater Unternehmen mit einem Zweck im Sinn von Artikel 1 Absatz 2 durch finanzielle Beiträge (Förderbeiträge).

² Sie kann namentlich Beiträge ausrichten für Beratung und Information, für Programme und technische Massnahmen zur energetischen Sanierung von Gebäuden und Einrichtungen oder zur Gewinnung erneuerbarer Energien sowie für besondere zukunftsweisende, innovative Projekte.

³ Sie richtet Beiträge nur für Massnahmen im Gebiet der Gemeinde Saanen aus.

Förderbeiträge

Art. 3

¹ Die Gemeinde bewilligt die Ausgaben für Förderbeiträge mit dem Budget der Erfolgsrechnung für das betreffende Rechnungsjahr.

² Sie richtet Beiträge nur aus, wenn die Spezialfinanzierung nach Artikel 5 über die erforderlichen Mittel verfügt.

³ Der Beitrag darf im Einzelfall nicht mehr als 150'000 Franken betragen.

⁴ Die Gemeinde beschliesst auf Gesuch hin über Förderbeiträge und sichert die Beiträge in Form einer Verfügung zu. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Funktionendiagramm (Art. 41 Abs. 4 Organisationsreglement).

⁵ Ein Rechtsanspruch auf Beiträge besteht nicht.

Behandlung der
Gesuche

Art. 4

Die Gemeinde kann die Behandlung der Gesuche um Förderbeiträge und die Vorbereitung ihrer Beschlüsse einer geeigneten Person oder Organisation ausserhalb der Gemeindeverwaltung übertragen.

Spezialfinanzierung

Art. 5

¹ Für die Finanzierung der Förderbeiträge besteht eine Spezialfinanzierung nach den Artikeln 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV) mit der Bezeichnung «Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz».

² Die Spezialfinanzierung wird geöfnet mit den Erträgen aus der Konzessionsabgabe gemäss dem Reglement vom 28. April 2020 über die Konzessionsabgabe der Energieversorgung (RKE), solange der Bestand der Spezialfinanzierung den Betrag von einer Million Franken nicht übersteigt.

³ Die Mittel für die Förderbeiträge nach Artikel 3, die Entschädigung beauftragter Dritter nach Artikel 4 und die angemessene Abgeltung von Eigenleistungen der Gemeinde werden der Spezialfinanzierung entnommen. Mit der Zusicherung des Beitrags (Art. 3 Abs. 4) und der Erteilung des Auftrags ist zugleich über die entsprechende Entnahme beschlossen.

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 6

¹ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements durch Verordnung.

² Er regelt soweit erforderlich namentlich

- a) die Massnahmen, die mit Förderbeiträgen unterstützt werden (Art. 2), und die näheren Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge,
- b) die maximale Höhe der Beiträge für die einzelne Massnahmen,
- c) das Verfahren,
- d) die Pflicht zur Rückerstattung von Beiträgen,
- e) die Abgeltung von Eigenleistungen der Gemeinde (Art. 5 Abs. 3).

Inkrafttreten

Art. 7

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Genehmigung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Saanen haben das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2024 beschlossen.

Saanen, 13. Dezember 2024

GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident Der Stv.-Direktor

T. von Grünigen M. Iseli

Auflagezeugnis

Dieses Reglement lag vom 12. November bis am 13. Dezember während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Verwaltungsdirektion öffentlich auf. Die Auflage wurde in den Erläuterungen zur Gemeindeversammlung vom 19. November 2024 bekannt gemacht sowie mit Hinweis auf die Gemeindeinternetseite.

Saanen, 13. Dezember 2024

Der Bereichsleiter

